



Kranordnung

1. Allgemeines

Der Mastkran steht den Mitgliedern des NWV kostenlos zur Verfügung. Unter Anleitung eines Mitglieds des NWV kann der Mastkran auch von Gästen benutzt werden, wenn sie die Kranordnung schriftlich anerkannt haben.

2. Abgrenzung der Schadenshaftung

- a) Soweit Masten mit Hilfe des Krans gestellt werden, müssen diese bzw. die Yacht vorher von den Eignern aufgrund einer Wassersport-Versicherung, insbesondere auch gegen Unfälle beim Stellen und Ziehen des Mastes, versichert sein.
- b) Auf- und Abriggen erfolgt auf ausschließliches Risiko-des Eigners (Personen- und Sachschäden). Diesbezügliche Versicherungen werden vom NWV nicht abgeschlossen.
- c) Der Kran ist von allen Mitgliedern und Gästen pfleglich zu behandeln. Die Eigner haften gegenüber dem NWV uneingeschränkt für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte oder Beauftragen am Kran oder anderen auf dem Gelände des NWV liegenden Yachten verursachen. Die Eigner bzw. Benutzer haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Winden und des Hebeseils zu vergewissern. Der NWV haftet nicht bei Bruch der Winde oder des Seils.
- d) Schadensansprüche der Eigner untereinander und gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.
- e) Festgestellte Mängel müssen, durch den Arbeitseinsatzleiter veranlasst, beseitigt werden. Alle Mängel sind sofort zu melden!
- f) Der Mastkran ist für eine Nutzlast von 500 kg ausgelegt.
- g) Die Eigner oder die von ihnen beauftragten Personen sind dafür verantwortlich, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten.

Anerkannt durch: _____